

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 18 (1945-1946)

Heft: 12

Artikel: Das Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen : 31. Jahrgang 1945

Autor: Kleinert, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unfähigkeit, sowie vor allem durch sein dauerndes Misstrauen und eine extreme Verlogenheit auf. — Auf Strafen reagierte er gelegentlich mit gefährlichen Zornausbrüchen, wobei er tätlich wird oder Gegenstände demoliert. Unzählige Male reisst er aus und begeht während der Flucht zahlreiche Delikte, vor allem Fahrraddiebstähle. Im Sommer 1940 kommt es zur ersten schweren Straftat: Max überfällt anlässlich einer Flucht eine Frau in einsamer Gegend, stösst sie über ein Strassenbord und raubt ihr die Handtasche. Nach längerer Internierung in einer Irrenanstalt zur Beobachtung kommt er schliesslich in eine geschlossene Zwangserziehungsanstalt, reisst auch dort dauernd aus, begeht weitere Diebstähle und kommt nach neuerlicher Begutachtung in eine psychiatrisch geleitete Anstalt für schwererziehbare Psychopathen. Auch dort reisst er nach kurzer Zeit ohne Grund aus, überfällt im Februar 1944 unterwegs auf einsamer Strasse ein auf dem Kriechgange befindliches neunzehnjähriges Mädchen, indem er es in einen Strassengraben wirft, durch Faustschläge misshandelt und hierauf zu missbrauchen versucht und als ihm das nicht gelingt unter Mitnahme seiner Handtasche flieht. Er wird deshalb zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, nachdem ein weiteres psychiatrisches Gutachten ihn für eine Heilanstalt wegen seiner Gefährlichkeit als nicht tragbar bezeichnet hat. Zurzeit wird er, nachdem er diese Strafe verbüsst

hat, in einer andern Strafanstalt verwahrt, da er nicht den bisherigen Erfahrungen als gänzlich besserungsunfähig angesehen werden muss und wegen seiner hochgradigen Gemeingefährlichkeit weder in einer Erziehungsanstalt noch in einer Heil- und Pflegeanstalt versorgt werden kann.

Max E. wird in den verschiedenen psychiatrischen Gutachten übereinstimmend als knapp durchschnittlich begabter, impulsiver, abnorm gemütskalter Psychopath qualifiziert, der ausserdem infolge der Frühgeburt eine unheilbare organische Gehirnschädigung erlitten hat. Er ist väterlicherseits schwer erblich belastet, vor allem mit Schizophrenie, jedoch selbst nicht als geisteskrank zu bezeichnen.

Es liegt auf der Hand, dass die unheilvolle Entwicklung des Max E. kaum hätte aufgehalten werden können, auch wenn er früher, als es leider der Fall war, aus der Normalschule entfernt worden wäre, denn derart schwere, erblich und organisch bedingte Charakteranomalien erweisen sich praktisch als beinahe unbeeinflussbar. Aber vom Standpunkt der Schule aus wäre ein frühzeitigeres „Durchgreifen“ sicher angezeigt gewesen, denn in solchen Fällen geht das Interesse der Schule vor und es sollten Rücksichten auf den einzelnen Schüler und seine Familie in den Hintergrund treten.

Das Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

31. Jahrgang 1945

Von Seminardirektor Dr. H. Kleinert, Bern

Wie mannigfaltig das schweizerische Schulwesen in seinem Aufbau und seinen Mitteln ist, wird einem kaum besser inne, als wenn man einen Band des „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“ 31. Jahrgang, der das Jahr 1945 des Schulwesens in der Schweiz gewissermassen „protokolliert“, berührt eine grosse Anzahl von Problemen, die sich in einzelnen Kantonen stellen und die da und dort brennende Wichtigkeit erlangen, anderswo aber, den andern Verhältnissen entsprechend, kaum je zur Diskussion stehen. So wird denn das „Archiv“ jedem, der sich für Schulfragen interessiert, zu einer Quelle des Wissens um Geschehnisse im Schulleben der Kantone, die ihm im Laufe der Zeit ein unentbehrliches Hilfsmittel bedeutet. Dies trifft vor allem zu für die in jedem Bande des „Archiv“ enthaltenen Zusammenstellungen, Uebersichten und Tabellen, die eine grosse Menge von Angaben aller Art beschlagen.

So weist denn das „Archiv“ jeweilen in seinem Inhalte grundsätzlich eine Zweiteilung auf: einem ersten Teil, den wir als methodisch-pädagogischen bezeichnen dürfen und einen zweiten statistischer Natur.

Der vorliegende 31. Band des Archivs ist eingeleitet durch ein Lebensbild des zu Beginn des Jahres 1945 verstorbenen Regierungsrates und Erziehungsdirektors des Kantons Baselland, Walter Hilfiker. Der von Erziehungssekretär Hans Epple verfassten Biographie fügt Fräulein Dr. E. L. Bähler eine Würdigung des Dahingegangenen als Direktor des Erziehungswesen im Kanton Baselland an.

Die übrigen Arbeiten, die im „Archiv“ für das Jahr 1945 Aufnahme gefunden haben, beschäftigen sich alle mit Fragen, die in hohem Masse die eingangs gemachte Feststellung rechtfertigen: dass das „Archiv“ mit seltener Anschaulichkeit die Vielgestaltigkeit des schweizerischen Schulwesens zum Ausdruck bringt.

Henri Grandjean, der „Secrétaire général du Département de l'instruction publique, Directeur des enseignements primaire et secondaire“ stellt in einer „L'organisation du Département genevois de l'instruction publique“ betitelten Arbeit den Aufbau der das Schulwesen des Kantons Genf leitenden Behörde dar. Wir lernen eine ausgesprochen zentralistisch organisierte Verwaltung kennen mit all den neuzeitlichen pädagogischen Einrichtungen, denen heute die Schule nicht mehr entraten kann. Das Departement leitet in Genf wirklich, in ihm laufen alle Fäden zusammen und dank einer zielbewussten, gut durchdachten Organisation der Arbeitsmethoden, darf H. Grandjean behaupten, diese gäben Gewähr für das „maximum d'efficacité“.

„Die sprachliche Mannigfaltigkeit Graubündens ist nicht nur in der Schweiz einzig, sondern auch ausserhalb unseres Landes auf so engem Raume nicht zu finden.“ Mit diesen Worten leitet Seminardirektor Martin Schmid seine Arbeit ein über „Graubündens Sprachverhältnisse und Sprachpflege“. Nicht nur treffen wir im Kanton der hundert Täler auf solche, in denen italienisch oder deutsch oder eine der vier romanischen Sprachen gesprochen wird, sowohl das Italienische wie das

Deutsche und das Romanische zerfallen ihrerseits in von Tal zu Tal verschiedene Dialekte. Dass diese Mannigfaltigkeit in den Sprachverhältnissen die Schule vor nicht einfach zu lösende Aufgaben stellt, leuchtet ohne weiteres ein und wenn diese dennoch bewältigt worden sind, stellt dies dem Kanton Graubünden das Zeugnis aus, viel getan zu haben für die Erhaltung seiner Landessprachen. So braucht es für den Unterricht auf der Unterstufe nicht weniger als sechs Fibern! Von Tal zu Tal wechseln alsdann die Verhältnisse für den Sprachunterricht in den Schulen: da beginnt er ausschliesslich mit dem Romanischen, um im 4., 5. oder 6. Schuljahr mit dem Deutschen einzusetzen. Anderswo sind die untersten Klassen deutsch und dem Romanischen wird erst in den oberen Schuljahren Rechnung getragen. Wieder in anderen Gegenden laufen vom ersten Schuljahre an Deutsch und Romanisch irgendwie parallel. In den italienisch sprechenden Gebieten ist Deutsch als zweite Landessprache Gegenstand des Unterrichts.

Und dabei besteht nur eine kantonale Lehrerbildungsanstalt, in der Lehrer und Lehrerinnen für Deutsch-, Romanisch- und Italienischbünden herangebildet werden. Dass dies einige harte Nüsse zu knacken gibt, fühlen wir dem bündnerischen Seminarleiter lebhaft nach! Aber wenn er zum Schlusse bemerkt:

„Die Mehrsprachigkeit ist für Graubünden und für die Schweiz kein Problem, sie ist Selbstverständlichkeit, gewollte und anerkannte Mannigfaltigkeit, wie das Recht auf Individualität des Bürgers“ beweisen uns diese Worte, dass Bündler diese Sprachschwierigkeiten nicht nur bewältigt, sondern seine Sprachverschiedenheiten pflegt als ein Charakteristikum seines Volkes und seines Wesens.

Ebenfalls in das Gebiet des Sprachunterrichts führt uns eine Arbeit der Redaktorin des „Archiv“, von Fräulein Dr. E. L. Bähler: „Die Pflege der Landessprachen an den schweizerischen Schulen“.

In einem ersten Teil untersucht die Verfasserin die Berücksichtigung der Landessprachen in Staat und Recht, um dann in ausführlicher Weise im zweiten Teil der Arbeit darzustellen, welche Stellung und welchen Raum den Landessprachen in den schweizerischen Schulen eingeräumt wird. So interessant es ist, den verfassungsmässigen Bestimmungen über die Landessprachen beim Bund und bei den Kantonen Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis nachzugehen, für den Schulmann liegt das Wichtigste doch bei der Schule. Fräulein Dr. Bähler ist es gelungen, auf verhältnismässig engem Raum zu zeigen, wie die Landessprachen in den zwei- und mehrsprachigen Kantonen, in der deutschen Schweiz und im Kanton Tessin gepflegt werden. In den Primarschulen allerdings ist eine Fremdsprache nicht durchwegs Pflichtfach. Dennoch werden fast überall Anstrengungen gemacht, dem jungen Schweizer und der jungen Schweizerin, die Möglichkeit zu geben, sich wenigstens einige Grundlagen einer zweiten Landessprache anzueignen. Denn:

„Wo die Sache aus dem Versuchsstadium herausgewachsen ist, wird sie von selbst zum Beitrag zur Diskussion des ganzen Problems: Mehrsprachiger Staat — mehrsprachiges Volk.“

Und Fräulein Dr. Bähler schliesst ihre Betrachtung über den Unterricht in den Landessprachen an

der Primarschule mit der zutreffenden Bemerkung: „Lassen wir das Hauptziel nicht aus den Augen: Behörden und Lehrer, die sich des einfachen Vorgehens bewusst sind, wollen dem Schüler in bescheidenem Masse helfen, seine anderssprachigen Mitgedenossen besser zu verstehen.“

An den Sekundar- und Bezirksschulen ist der Unterricht in der zweiten Landessprache durchwegs obligatorisch. Zu ihm tritt viererorts der fakultative Unterricht in der dritten Landessprache. Auch hier zeigt die Untersuchung „ein regliches Bestreben aller Landesgegenden, den anderssprachigen Mitgedenossen kennen und verstehen zu lernen.“

Ueber „Die Stiftsschule in Einsiedeln“ schreibt deren Rektor, Dr. P. Rafael Häne, und stellt ihre Eigentümlichkeiten und Besonderheiten dar, die sie von den Laienschulen der gleichen Stufe unterscheiden. „Die öffentlich-rechtliche Stellung der zweiten Schulen in der Schweiz“ betitelt sich ein letzter Beitrag des ersten Teils des „Archiv“. Alt-Erziehungsdirektor J. Müller, Glarus, legt seiner Arbeit eine von K. R. Ziegler verfasste Dissertation gleichen Titels (Universität Zürich) zugrunde. Dass Ziegler sich auch des „Archiv“ bediente, ist selbstverständlich, und so darf J. Müller, der abtretende Präsident der Archivkommission, mit Fug und Recht seine „Buchbesprechung“ mit den Worten schliessen:

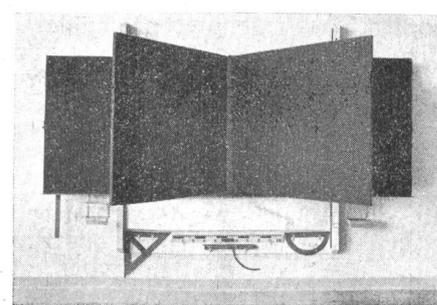
„Das Unterrichtsarchiv hat vor Jahren eine Reihe von Arbeiten beträchtlichen Umfangs auf vergleichender Grundlage durchgeführt — Fragen verwaltungstechnischer und organisatorischer Art. Es sammelt alles Material rechtlicher, statistischer und organisatorischer Natur. Daher ist es eine Fundgrube für mancherlei Themen, deren Bearbeitung sich lohnt.“ — Eine Feststellung, die der Verfasser der vorliegenden Besprechung nur bestätigen kann.

*

Der zweite Teil des „Archiv 1945“ enthält die üblichen statistischen Darstellungen, die Bibliographie der pädagogischen Literatur in der Schweiz im Jahre 1944, einen Bericht über die Editiones Helveticae, einen solchen über das schweizerische Atlas-Unternehmen, die Berichterstattung über die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens usw.

So reiht sich denn der neue Archivband würdig seinen Vorgängern an; er sei allen Schulmännern, aber auch den „Schulfrauen“ zum Studium warm empfohlen!

Wandtafeln, Schultische



vorteilhaft und fachgemäß von d. Spezialfabrik

Hunziker Söhne
THALWIL

Schweiz. Spezialfabrik f. Schulmöbel

Gegr. 1880
Tel. (051) 92 09 13

Lassen Sie sich unverbindlich beraten